

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Digitalisierungsleitlinie des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.12.2023	2
Verfahrenshinweis	5

DIGITALISIERUNGSLEITLINIE DES REKTORATS DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT VOM 14.12.2023

Gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) des Landes vom 23.09.2023 hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Digitalisierungsleitlinie erlassen.

ARTIKEL 1

§ 1

Geltungsbereich und Definitionen

(1) Diese Leitlinie gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Für Staatsexamensstudiengänge sind ggf. zusätzliche Vorschriften zu beachten.

(2) Präsenzlehre ist eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet.

(3) Digitallehre ist eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung. Digitallehre kann synchron oder asynchron stattfinden. Wird eine Lehrveranstaltung in einer Mischung aus Elementen der Präsenzlehre und der Digitallehre durchgeführt, gilt die Lehrveranstaltung insgesamt als Digitallehre, wenn der Zeitanteil der Elemente der Digitallehre 25 Prozent oder mehr umfasst. Auf diesen Zeitanteil werden Elemente eines digital ermöglichten Selbststudiums nicht angerechnet. Selbststudium bezeichnet die Art des Lernens, bei der sich Lernende Wissen ohne Hilfe anderer Personen und nur unter Nutzung von Lernmitteln aneignen. Für die Abgrenzung zwischen Lehrveranstaltung und Selbststudium bietet die Gesamtzahl der für die Kontaktzeit vorgesehenen Semesterwochenstunden eine Orientierung. Synchron oder asynchron duplizierte Präsenzveranstaltungen sind keine Digitallehre.

(4) Eine digitale Prüfung ist eine Hochschulprüfung, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt wird. Digitale Prüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (digitale Klausur) oder als mündliche oder praktische digitale Prüfung abgenommen werden. Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht angefertigt. Mündliche und praktische digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Wird eine Prüfung unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtsführenden und der Prüflinge an einem Ort unter Verwendung elektronischer Geräte abgenommen (elektronische Prüfung), so gilt sie nicht als digitale Prüfung.

§ 2

Lehre an der HHU

Die HHU gewährleistet ein qualitativ hochwertiges Studium, welches in der Regel als Präsenzlehre stattfindet. Die Lehre an der HHU nutzt die Bandbreite insbesondere auch innovativer Lehr-Lern-Formate, um aktuelles Fachwissen und Kompetenzen bestmöglich zu vermitteln sowie die Bildungschancen und

die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Die Präsenzlehre wird gezielt durch digitale Lehr-Lern-Formate ergänzt. Dabei werden auch innovative Konzepte erprobt, evaluiert und umgesetzt.

§ 3

Einführung von Digitallehre

1) Für die Einführung von Digitallehre gelten die Vorgaben der HDVO. Die Studienbeiräte und Fakultätsräte achten hierbei vorrangig auf die didaktische Geeignetheit der Digitallehre. Sie beachten ferner, dass die Lehre in Präsenz und auf Distanz sowie synchrones und asynchrones Lehren und Lernen organisatorisch, d. h. insbesondere zeitlich und örtlich, aufeinander abgestimmt sind, um die Studierbarkeit in einem Studiengang zu gewährleisten. Ferner muss die Einführung von Digitallehre dem für das Fach erarbeiteten Konzept zur Digitalisierung von Studium und Lehre entsprechen.

2) Wirken an einer Lehrveranstaltung mehrere Fakultäten zusammen, üben der Studienbeirat und der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, dem die Lehrveranstaltung als Lehrinheit zugeordnet ist, die Befugnisse nach § 14 der HDVO aus. Hierbei ist vor der Entscheidung das Benehmen mit den anderen beteiligten Fakultäten herzustellen.

3) Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Leitlinie und der HDVO liegt bei der Dekanin oder dem Dekan.

§ 4

Digitale Prüfungen

Insbesondere sind bei digitalen Prüfungen die Zustimmung des Studienbeirats sowie des Fakultätsrats einzuholen. Liegt die Zustimmung des Studienbeirates nicht vor, dürfen Prüfungen nur als Präsenzprüfungen durchgeführt werden, es sei denn, der Fakultätsrat hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Zustimmung ersetzt.

§ 5

Datenschutz

Bei der Verwendung digitaler Lehr- und Prüfungsformate gilt der Datenschutz.

§ 6

Barrierefreiheit

Die Lehrenden bemühen sich um eine Barrierefreiheit ihrer digitalen Lehrangebote. Die Heinrich-Heine-Universität stellt den Lehrenden entsprechende Unterstützungsangebote zur Verfügung (z. B. <https://www.sell.hhu.de/beratung-und-netzwerk/barrierefreiheit-in-der-lehre>).

§ 7

Monitoring

1) Die HHU ist gegenüber dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen rechenschaftspflichtig. Sie unterzieht ihre Digitallehre und ihre digitalen Prüfungen einem Monitoring, um Rechenschaft über ihr Handeln zu geben und die Qualität zu sichern.

2) Die Fakultäten sind dementsprechend berichtspflichtig gegenüber dem Rektorat. Sie geben semesterweise Meldung über Art und Umfang von Digitallehre und digitalen Prüfungen und dokumentieren

die Beschlussfassungen in Studienbeirat und Fakultätsrat. Hierbei muss deutlich sein, dass die Digitallehre didaktisch insbesondere mit Blick auf die Bildungschancen der Studierenden und deren Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht ist.

3) Ein geeigneter Prozess wird mit den Fakultäten abgestimmt.

Artikel II

§ 8

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.12.2023.

Düsseldorf, den 14.12.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.